

Politische Gemeinden
Taskforce der Schulgemeinden
Katholische Landeskirche Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden)
Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau (zur Weiterleitung an die Kirchgemeinden)
Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
Verband Thurgauer Bürgergemeinden
Bürgergemeinden

Frauenfeld, 20. Oktober 2020

Covid-19: Vollzungsaufgaben der Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. August 2020 an den Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) und den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) haben wir Sie darüber orientiert, dass seit dem 19. Juni 2020 für den Kanton und die Gemeinden aufgrund der Rückkehr von der ausserordentlichen in die ordentliche Lage wieder die normalen Zuständigkeiten gelten, namentlich die Vollzungsaufgaben betreffend. Seit dem 14. September 2020 hat die Fachstelle Covid-19 ihre Tätigkeit aufgenommen und viele Fragen der Gemeinden erhalten. Wir nutzen vorliegendes Schreiben, um für den Vollzug präzisierende Angaben anzubringen.

Vollzungszuständigkeit

Die Vollzungszuständigkeit der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden beschlägt die Kontrolle, ob (1) ein ausreichendes Schutzkonzept vorhanden ist und (2) umgesetzt wird sowie (3) nötigenfalls die Anordnung und Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen, sollte kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegen oder das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden. Die Zuständigkeit gestaltet sich wie folgt:

- Die Kontrolle von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, die gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen, sowie die Kontrolle, ob die Schutzkonzepte umgesetzt werden, obliegt den Politischen Gemeinden. Insbesondere verbieten sie entsprechend Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.

2/3

- Die Kontrolle von Schutzkonzepten für Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten von Politischen Gemeinden, Schul- oder Kirchgemeinden stattfinden, sowie die Kontrolle, ob die Schutzkonzepte umgesetzt werden, obliegt den Politischen Gemeinden, Schulgemeinden bzw. Kirchgemeinden. Insbesondere verbieten sie entsprechend Veranstaltungen vorgängig oder lösen diese auf, wenn kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird.
- Neben diesem die Veranstaltungen betreffenden Vollzug sind die Politischen Gemeinden überdies gemäss § 5 des Gastgewerbegesetzes (GastG; RB 554.51) für den Vollzug der Covid-19-Verordnung besondere Lage in Restaurationsbetrieben, Nachtlokalen und Beherbergungsbetrieben zuständig. Sie überprüfen, ob ein ausreichendes Schutzkonzept vorhanden ist und umgesetzt wird.

Meldewesen

Die Kantone sind gemäss Weisung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 13. Juli 2020 angehalten, der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) wöchentlich jeweils am Mittwoch, 12.00 Uhr, die Anzahl durchgeführter Kontrollen und allfällige Mängel zu melden. Damit eine vollständige Meldung an die NAZ durch den Kanton erfolgen kann, bitten wir Sie, die von Ihnen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vorgenommenen Kontrollen der Fachstelle Covid-19 jeweils bis am Montag mittels des beiliegenden Formulars an beatrix.kesselring@tg.ch mitzuteilen.

Gemeindeversammlungen

Gemeindeversammlungen sind durchzuführen, es sei denn, in der Gemeindeordnung ist explizit eine Urnenabstimmung vorgesehen. Die Durchführung von Gemeindeversammlungen richtet sich nach den Bestimmungen, die zum betreffenden Zeitpunkt für öffentliche Veranstaltungen mit der zu erwartenden Zahl von Personen gelten. Gegenwärtig bedeutet dies:

- Die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Gemeindeversammlungen sind durchzuführen.
- Die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie sind einzuhalten.
- Die Gemeinde muss ein Schutzkonzept erstellen und durchsetzen.
- Es gilt eine Maskentragepflicht gemäss dem Schutzkonzept.

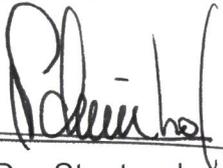
3/3

- Ab 100 Personen muss eine Unterteilung in Sektoren mit höchstens 100 Personen vorgenommen werden, sofern gemäss dem Schutzkonzept Kontaktdaten erhoben werden.

Gemeinsam meistern wir die herausfordernde Situation. Für Ihren Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung danken wir Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber →



Beilagen:

- RRB Nr. 606 vom 20. Oktober 2020 betreffend Zuständigkeiten bei der Beurteilung und Umsetzungskontrolle von Schutzkonzepten bei Veranstaltungen
- Meldeformular
- Merkblatt betreffend öffentliche und private Veranstaltungen mit maximal 1'000 Personen